



Amt der Burgenländischen Landesregierung
[REDACTED]
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

KS/Koi

Eisenstadt, 22.06.2022

VDL/L.L.B103-10008-2-2022; Entwurf einer Verordnung, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 – Bgld. HTVO 2011 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2022, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Entwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland den im Betreff den im Betreff genannten Verordnungsentwurf zur Kenntnis und ersucht um folgende Ergänzungen.

In § 5 Abs. 2 der Höchsttarifverordnung wird nach dem Wort „Kilometergeld“ die Wortfolge „und den Zeitaufwand pro angefangene Viertelstunde“ eingefügt. Hier fehlt sowohl in der Verordnung als auch in der Anlage jeglicher Hinweis darauf, welcher Tarif dabei zur Anwendung kommt, die Unternehmer sind somit bezüglich der Höhe des zu verlangenden Entgelts völlig unbeschränkt.

Die AK Burgenland unterstützt den der AK gegenüber geäußerten Vorschlag der WK Fachgruppe Gewerbe und Handwerk, die Kosten für An- und Abfahrt möglichst klar und transparent in der VO in Form eines eigenen Tarifpostens (denn hierauf ist kein Arbeitstarif anzuwenden) zu definieren. Dieser Tarifposten soll jedoch höchstens 5,68 Euro pro Viertelstunde An- und Abreise betragen.

Der Entfall von § 3 Abs. 4 der Höchsttarifverordnung hat zur Folge, dass auch für Gas-Brennwertgeräte ein Objektтарif verrechnet werden kann. Sofern hier lediglich im Abstand von mehreren Jahren Leistungen erbracht werden, ist die jährliche Zahlung des Objektтарifs für Konsument:innen nicht erklärbar. Daher soll der Objektтарif nur in jenen Jahren zu bezahlen sein, in welchen auch eine Leistung erbracht wird.

Der Rauchfangkehrerwechsel wird für die Konsument:innen im vorliegenden Entwurf durch neue Gebühren verteuert und damit auch erschwert. Im Sinne der Transparenz soll dies dadurch abgedeckt werden, dass Rauchfangkehrer vor dem Wechsel auf Anfrage zu einer umfänglichen Angebotslegung verpflichtet sein sollen, die auch die An- und Abfahrtskosten umfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor



Gerhard Michalitsch
AK-Präsident